

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Gesetze für die Schüler des Oldenburgischen
Gymnasiums**

Stalling, Gerhard Stalling, Gerhard

Oldenburg, 1800

VD18 13535080

Fünfter Abschnitt. Von Strafen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13769

ganzen künftigen Leben keine Gelegenheit wieder findet, das hier versäumte nachzuholen, und daß also das schnelle Eilen zur Universität von nicht zu berechnenden schädlichen Folgen für die Zukunft ist!

V. Von
Strafen.

Fünfter Abschnitt. Von Strafen.

48.

Belehrungen. Da die sämtlichen Pflichten eines Schülers so leicht zu erfüllen sind, so ist zu hoffen, daß diejenigen, welche etwa durch jugendlichen Leichtsinns und Unachtsamkeit zu Uebertretungen verleitet worden, durch sanfte Belehrungen und Zurechtweisungen zu ihrer Pflicht werden zurück geführt werden.

49.

Strafen Bey solchen aber, auf deren Kopf und Herz eine solche sanfte Behandlung nicht genug Einfluß hat, um dadurch dem anhaltenden Unfleiß und dem sich einwurzelnden Hange zum Bösen entgegen zu wirken, werden Strafen Statt finden müssen.

50.

verhängt der
Lehrer nach den
Umständen.

Um einer nachsichtsvollen Behandlung (die gewiß jeder Lehrer, so weit es irgend möglich ist, gern einer strengern vorziehen wird) nichts in den Weg zu legen, ist bey den, in den vorhergehenden

gehen



gehenden Abschnitten enthaltenen Vorschriften eine genau bestimmte Strafe für jede Uebertretung derselben nicht hinzugefügt worden; so, daß jeder Lehrer Gelegenheit hat, solche Strafen mannigfaltig dabey eintretenden Umständen gemäß, einzurichten.

51.

Wichtigere Fälle werden der, unter dem Vorstehe des General-Superintendenten zu haltenden Conferenz der sämtlichen Lehrer vorgetragen und von ihr entschieden.

Wichtigere Fälle gehören vor die Conferenz.

52.

Wenn weder die, in der Classe gegebenen, noch die vor den versammelten Lehrern ertheilten Ermahnungen und Verweise, noch andre Strafen, als Absonderungen, Zurücksetzungen u. dgl. Besserung hervorbringen, so verdienen solche Knaben, die keinen vernünftigen Vorstellungen Gehör geben wollen, durch körperliche Züchtigung zum Gehorsam gezwungen, und Jünglinge, die in der Widersetzlichkeit gegen die Vorschriften ihrer Vorgesetzten beharren, durch gefängliche Einsperrungen bestraft zu werden.

Körperliche Züchtigung u. Einsperrung.

53.

Ein Schüler, bey dem alle diese Zuchtmittel keine Aenderung bewirken, wird, damit nicht sein Beyspiel den übrigen schädlich werde, nach eingegangener Genehmigung des Herzogl. Consistoriums, gänzlich vom Gymnasium entfernt.

Entfernung vom Gymnasium.

© 2

54.



Belohnung.

Die in den untern Classen bereits hergebrachten Versezungen nach den notirten Fehlern, wobey auf das äußere Betragen gleichfalls Rücksicht genommen wird, werden auch inskünftige theils als Strafen, theils als Belohnungen angewandt werden. Das nämliche gilt auch von den, durch jeden Lehrer dem Scholarchen zu übergebenden jährlichen allgemeinen Conduiten-Listen, die derselbe nach seinem jedesmaligen Gutfinden, bey dem öffentlichen Examen entweder den Anwesenden mittheilet, oder nach deren Anleitung die Namen derjenigen nennt, welche vorzügliches Lob, oder besondern Tadel verdienen. Erwachsenen Jünglingen wird auch der Gedanke, daß ihr Fleiß und ihre Aufführung dem Durchlauchtigsten Landesfürsten nicht unbekannt bleiben wird, und folglich auf ihr künftiges Fortkommen einen wesentlichen Einfluß haben kann, ein mächtiger Sporn seyn, sorgfältig über ihr ganzes Betragen zu wachen. Die Zufriedenheit mit sich selbst, das Bewußtseyn, seine Pflichten gethan zu haben, wird endlich für jeden edeln Jüngling die süßeste Belohnung seyn.

Sechs



Sechster Abschnitt.
Von dem Betragen außer den Lehrstunden.

VI. Von dem
Betragen
außer den
Lehrstun-
den.

39.

Obgleich die Lehrer des Gymnasiums allerdings befugt sind, von einem ungeziemenden Betragen der Schüler außerhalb den Lehrstunden Kenntniß zu nehmen, so müssen sie doch, da sie während dieser Zeit in keiner genauen Verbindung mit ihnen stehen, dies Geschäft mehrentheils den Eltern Aufsicht der Eltern zc. in einigen Fällen auch der öffentlichen Polizey, überlassen, und können sich nur dann der Pflicht der nähern Aufsicht unterziehen, wenn die Schüler ihre Hausgenossen, oder ihrer besondern Obhut empfohlen sind. Sollten sie indeß über die, bey denen dies nicht der Fall ist, von etwas, was den folgenden Vorschriften zuwider läuft, Nachricht bekommen, und die Eltern zc. nach erhaltener Anzeige, die Rüge desselben nicht übernehmen wollen, so wird solches gleichfalls nach Beschaffenheit der Umstände geahndet werden.

56.

Die Schüler müssen durch ihr ganzes öffentliches Betragen dem Gymnasium Ehre zu machen suchen, und sich daher durch eine gesittete Lebensart, durch Höflichkeit und Gefälligkeit gegen jedermann auszeichnen. Die Schüler müssen sich öffentlich geziemend betragen.

§ 3

57.

